

BEKANNTMACHUNG

Beschluss der siebten vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "Miesing-Rohrbach" als Satzung

Der Gemeinderat der Gemeinde Niederbergkirchen hat mit Beschluss vom 21. Juni 2021 die siebte Änderung des Bebauungsplanes "Miesing-Rohrbach" i.d.F. vom 21.06.2021 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die siebte Änderung des Bebauungsplanes "Miesing-Rohrbach" in Kraft.

Das Plangebiet der siebten Änderung des Bebauungsplanes umfasst die Fl.-Nr. 1028/2 der Gemarkung Oberhofen und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden: Gemeindeverbindungsstraße „Reiterweg“
- im Osten: Anwesen Miesing 5
- im Süden: Anwesen Miesing 9
- im Westen: Kreisstraße MÜ 7

Der genaue Umgriff ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Jedermann kann die siebte Änderung des Bebauungsplanes „Miesing-Rohrbach“ und seine Begründung im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Rohrbach, Rohrbach 20, 84513 Erharting, Zimmer-Nr. 17, während der allgemeinen Amtsstunden (Montag - Mittwoch von 08.00 – 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr, Donnerstag von 08.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr und Freitag von 08.00 - 12.00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der siebten Änderung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Niederbergkirchen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die Unterlagen zum Änderungsverfahren des Bebauungsplanes sind auch im Internet unter der Adresse <https://www.vg-rohrbach.de/niederbergkirchen/bauleitplanungen.html> zu finden.

An die Amtstafel

angeheftet am: 22.07.2021
abzunehmen am: 23.08.2021

Rohrbach, den 22. Juli 2021

Gemeinde Niederbergkirchen

Werner Biedermann, Erster Bürgermeister

Bebauungsplan Miesing Rohrbach 7. Änderung

Im vereinfachten Verfahren nach §13 Baugesetzbuch (BauGB)

